

Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti
Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik in Europa, Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

Oktober 2006

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 11/2006 –

Kraftfahrzeughilfe für Zusatzausstattungen - Anmerkung zum Urteil des BSG vom 21.3.2006 – B 5 RJ 9/04 R - von Rechtsanwältin Heike Palomino-Maiwald

Das in diesem Beitrag besprochene Urteil erging zu einem Rechtsstreit um Zuschüsse zur behindertengerechten Ausstattung eines Kraftfahrzeugs, die ein querschnittsgelähmter Versicherter vom Rentenversicherungsträger begehrte. Grundlage ist die sog. **Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV** - (V. v. 28.09.1987 – BGBl I,2251; zuletzt geändert durch Art. 117 des Gesetzes v. 23.12. 2003 – BGBl I,2848) als Leistung der beruflichen Rehabilitation (§ 9 ff SGB VI). Die Entscheidung erging allerdings noch zur Rechtslage im Jahre 1999 (Zeitpunkt der Antragstellung). Die Aussagen des BSG treffen aber für die gegenwärtige Rechtslage im Wesentlichen ebenso zu. Die Entscheidung ist sehr zu begrüßen, weil es bisher wenig Rechtsprechung zur KfzHV gibt. Dementsprechend bestehen – wie das zugrunde liegende Urteil des Landessozialgerichts (LSG) zeigt – noch viele **Unklarheiten zu den maßgeblichen Begriffen** (Erforderlichkeit, Zusatzausstattung, Förderung beim Kauf von Gebrauchtwagen etc.). Das Urteil trägt dazu bei diese Unsicherheiten zu beseitigen. Frau Rechtsanwältin Heike Paolimo-Maiwald hat in dem folgenden Beitrag dieses Urteil aus anwaltlicher Sicht gewürdigt.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Kraftfahrzeughilfe für Zusatzausstattungen - Anmerkung zum Urteil des BSG vom 21.3.2006 – B 5 RJ 9/04 R -

von Rechtsanwältin Heike Palomino-Maiwald

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 3 Nr. 1-6 SGB IX, d.h. Hilfen zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, zur Berufsvorbereitung, der beruflichen Anpassung und Weiterbildung, der beruflichen Ausbildung, etc. umfassen gem. § 33 Abs. 8 Nr. 1 auch die **Kraftfahrzeughilfe** nach der Kraftfahrzeughilfe-VO (KfzHV). Die Kraftfahrzeughilfe beinhaltet gem. § 2 Abs. 1 KfzHV Leistungen

- zur **Beschaffung eines Kfzs**
- für **behinderungsbedingte Zusatzausstattung**
- zur **Erlangung der Fahrerlaubnis**.

Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit einer Ausstattung gem. § 7 S. 1 KfzHV, die anders als bei der Beschaffung eines Pkws in vollem Umfang einkommensunabhängig geleistet wird, ist, dass diese **Zusatzausstattung behinderungsbedingt erforderlich** ist.

I. Wesentliche Aussagen des BSG

- 1.) Die Frage, was behinderungsbedingt erforderlich ist, ist unter Berücksichtigung des mit der KfzHV verfolgten Rehabilitationszweckes zu ermitteln.
- 2.) Es kommen nur solche Ausstattungen in Betracht, die für den Behinderten objektiv unverzichtbar sind, um trotz der Behinderung das Kfz führen und damit seinen Arbeitsplatz erreichen zu können.
- 3.) Es reicht nicht, dass die Ausstattungen nur empfohlen werden.
- 4.) Unverzichtbar ist die Ausstattung nur, soweit sie in der Fahrerlaubnis vorausgesetzt wird oder das Fahrzeug wegen gesundheitlicher Einschränkungen anders nicht geführt werden kann.
- 5.) Hierzu gehören – soweit erforderlich – auch Hilfen zum Ein- und Aussteigen.
- 6.) Die Frage der Wirtschaftlichkeit einer Leistung ist als eigenständiges Kriterium im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung zu prüfen.
- 7.) Zusatzausstattungen sind Ausstattungselemente, die nicht im Grundpreis des Fahrzeugs enthalten sind.
- 8.) Dies gilt auch beim Kauf eines Gebrauchtwagens, der Zusatzausstattungen enthält.
- 9.) Bei der Bewertung von Zusatzausstattungen in Gebrauchtwagen steht dem Träger ein Methoden-Ermessen zu.

II. Der Fall:

Der Kläger ist querschnittsgelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen. Um von seinem Wohnort zu seiner Arbeitsstelle gelangen zu können, benötigt er einen Pkw. Im Rahmen einer Anschaffung eines – nach einem Unfall mit dem alten Pkw – erforderlichen weiteren Gebrauchtwagens beantragte dieser die Kostenübernahme für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung in Form **elektrischer Fensterheber, einer Scheinwerferreinigungsanlage und Heckscheibenwaschanlage, einer Dachreling, einer Klimaanlage, einer Servolenkung, elektrisch verstellbarer Außenspiegel, einer Zentralverriegelung und eines Automatikgetriebes. Die hierfür veranschlagten Kosten beliefen sich auf 28.950,- DM**, bei einem Gesamtkaufpreis iHv. 39.950,- DM. Zur Begründung legte der Kläger u.a. auch ein DEKRA-Eignungsgutachten über gesundheitsbedingt notwendige Beschränkungen und Auflagen bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen vor. Die Beklagte leistete einen Zuschuss iHv insgesamt 25.000,- DM, im Übrigen wies sie den Antrag und den gegen die Ablehnung gerichteten Widerspruch des Klägers zurück.

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage abgewiesen, das Sächsische Landessozialgericht die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision hatte Erfolg, die Sache wurde an das LSG zurückverwiesen.

III. Die Entscheidung:

Das BSG hat die Sache an das LSG zurückverwiesen, weil die dort getroffenen Feststellungen nicht ausreichten, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der Kläger die begehrten Leistungen der Kfz-Hilfe beanspruchen kann. Es hat jedoch klargestellt, dass die Frage, was **behinderungsbedingt erforderlich** sei, anhand des mit der KfzHV verfolgten Rehabilitationszweck zu ermitteln ist. Dieser gehe dahin, dem behinderten Menschen die Erreichung seines Arbeits- oder Ausbildungsortes zu ermöglichen, d.h. dessen Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Daher seien Ausstattungen, die lediglich empfehlenswert seien, weil sie die Benutzung des Kfzs erleichterten, für diese aber nicht zwingend notwendig seien, nicht als behinderungsbedingt erforderlich anzusehen. Die Ausstattungen seien nur dann als behinderungsbedingt anzusehen, wenn sie für den Behinderten **objektiv unverzichtbar**, d.h. zwingend notwendig, seien, **um trotz der Behinderung den Pkw führen und damit seinen Arbeitsplatz erreichen zu können**. Auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein von darüber hinausgehenden Gebrauchsvorteilen komme es hingegen nicht an. Ebenso wenig hänge diese Beurteilung von der Tatsache ab, dass die Ausstattung nicht durch eine ebenso geeignete, aber wirtschaftlichere Einrichtung ersetzen lasse. Die Wirtschaftlichkeit der Leistung stelle ein eigenständiges Kriterium dar,

welches wiederum im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung zu beachten sei. Von der **Unverzichtbarkeit einer Ausstattung** könne ausgegangen werden, **wenn ohne diese das Führen des Pkws aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sei**, so beispielsweise bei Beschränkungen der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde. Die Frage, ob es sich um eine **Zusatzausstattung** handelt, will das Gericht bejahen, wenn das anzuschaffende Kfz die begehrte Ausstattung **nicht serienmäßig** hat und diese **nur über einen Aufpreis zum Grundpreis erhältlich** ist, auf eine spezielle Behindertenausstattung komme es aber nicht an. Dies gilt **bei Neu- und Gebrauchtwagen gleichermaßen**, d.h. auch im Falle der Anschaffung eines Gebrauchtwagen beurteilt sich die Frage danach, ob der Pkw die fragliche Ausstattung serienmäßig gehabt hätte oder nicht, damit behinderte Käufer von Gebrauchtwagen nicht ohne sachlichen Grund gegenüber solchen von Neuwagen benachteiligt werden. Der zu erstattende Kostenbetrag richte sich allerdings dann nach dem jeweiligen **Zeitwert**, wobei hier unterschiedliche Methoden zur Bestimmung herangezogen werden können.

Die **Höhe der Kosten für die Zusatzeinrichtungen** sei **bei Gebrauchtwagen** von der Beklagten **nach sachgerechtem Ermessen** festzulegen. Zwar seien die Kosten voll zu übernehmen. Zuvor müsse aber die Höhe bestimmt werden, da diese bei einem Gebrauchtwagen nicht von vorn herein feststehe. Da es für die Festsetzung der Höhe auch keine bindende Norm gebe, liege die Einschätzung im Ermessen des Rentenversicherungsträgers. Er könne sich dabei auf die sog. **Schwacke-Liste**¹ aber auch auf das Verfahren in **§ 27 Abs. 3 OrthV** stützen. Soweit behinderungsbedingte Zusatzausstattungen nur in einem Paket mit nicht erforderlichen Ausstattungen zu heben seien, könne der Träger **schätzen**.

IV. Würdigung:

Das Urteil des BSG befasst sich – vermutlich entgegen den Erwartungen vieler Leser - inhaltlich nicht mit der Frage, ob es sich bei den beantragten Ausstattungen im Einzelnen tatsächlich um behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattungen handelte oder nicht, so dass hieraus keine generelle Argumentationsbasis hinsichtlich einzelner Ausstattungen für Anträge und weitere Verfahren gemacht werden kann. Dennoch sorgt die Entscheidung des BSGs für Klarheit hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen, unter welchen dem Behinderten Kraftfahrzeughilfe zu gewähren ist. Zu der Voraussetzung **„behinderungsbedingt erforderlich“** liefert die Entscheidung eine klare Definition und das Gericht nimmt von der Formulierung des 4. Senats, wonach die Zusatzausstattung „objektiv im Wesentlichen behinderungsbedingt erforderlich“ sein müsse, ausdrücklich Abstand, weil

¹ Aktuelle Monatsliste der Händlerkaufpreise für Gebrauchtwagen von Hans W. Schwacke, Hanauer Landstr. 797, 60386 Frankfurt/Main, Tel. 069-420904-0. Parallel dazu gibt es die DAT-Liste, DAT, Wollgrasstr. 43, 70599 Stuttgart, Tel. 0711-4503-0.

diese keine Stütze in der KfzHV finde. Auch die Einschätzung des LSGs, nach der eine Ausstattung nur dann als behinderungsbedingt erforderlich anzusehen sei, wenn sich diese nicht durch eine ebenso geeignete, aber wirtschaftlichere Einrichtung ersetzen lasse, aus Sicht des BSGs nicht haltbar. Nach Auffassung des Gerichts ist es vielmehr wesentlich, ob **tatsächliche oder rechtliche Gründe** eine Ausstattung in begehrter Form **erforderlich** machen, wobei insbesondere auf Beschränkungen der Fahrerlaubnis sowie Beschränkungen, Auflagen und Empfehlungen im Hinblick auf die Fahrereignung Bezug genommen wird. Für die Beantwortung der Frage, ob es sich um eine **Zusatzausstattung** handelt, kommt es nach Auffassung des BSGs nicht etwa auf das von den Vorinstanzen herangezogene Merkmal des Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein von Gebrauchsvorteilen für einen Nichtbehinderten an, weil sich auch dieses den Normen nicht entnehmen lasse. Eine Zusatzausstattung soll nach Auffassung des Gerichts immer dann vorliegen, wenn das anzuschaffende Kfz die begehrte Ausstattung **nicht serienmäßig** hat und diese **nur über einen Aufpreis zum Grundpreis erhältlich** ist, was in der Praxis leicht nachvollziehbar sein dürfte. Weiterhin für den anschaffenden Behinderten von besonderer Bedeutung ist schließlich die Aussage, dass eine Erstattung von Zusatzausstattungen grundsätzlich bei der **Anschaffung von Neu- und Gebrauchtwagen gleichermaßen** und **nach den gleichen Kriterien** in Betracht komme, da man die Gruppe der Behinderten, die einen Gebrauchtwagen kaufen, nicht ohne sachlichen Grund benachteiligen dürfe, wobei bei der Beurteilung des zu erstattenden Kostenbetrages dann selbstverständlich auf den **Zeitwert** abzustellen sei, der **mit Hilfe unterschiedlicher Methoden bestimmt** werden kann. In der Wahl der Methoden räumt das BSG dem Träger ein Ermessen ein. Hierfür nennt das BSG zwei Varianten (Schwacke-Liste, § 27 Abs. 3 OrthV), lässt aber auch andere Grundlagen zu².

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

² Zu denken wäre z.B. an die DAT-Liste, s. Fn. 1.